



Besteuerung der Einkünfte von Künstlerinnen und Künstlern mit Wohnsitz in Deutschland aus Tätigkeiten in der Schweiz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen

Grundlagen

Für Zwecke des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D) ist zwischen darstellender und nicht darstellender künstlerischer Tätigkeit zu unterscheiden. Zu der ersten Gruppe gehören Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, also alle diejenigen, die auf der Bühne stehen oder sonst wie direkt oder indirekt öffentlich auftreten. Auf diese Gruppe ist Artikel 17 DBA-D anwendbar. Ihre Einkünfte werden in der Schweiz quellenbesteuert (Art. 92 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] und analoge kantonale Bestimmungen), sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln Deutschlands gefördert werden. Auf diese Gruppe wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da ihre Besteuerung in der Regel keine Schwierigkeiten bereitet.

Zu den nicht darstellenden Kunstschaffenden zählen u. a. Bühnenbildner, Tontechniker, Regisseure, Kostüm- oder Maskenbildner. Bei dieser Gruppe erfolgt die Besteuerung, je nach dem, nach den Artikeln 14 (selbständige Erwerbstätigkeit) oder 15 (unselbständige Erwerbstätigkeit) des DBA-D. Da die nicht darstellende Tätigkeit in Deutschland üblicherweise in selbständiger in der Schweiz dagegen in unselbständiger Stellung ausgeübt wird, ist es in der Vergangenheit regelmässig zu Fällen der Doppelbesteuerung gekommen.

Besteuerung nicht darstellender Künstler/innen

Je nach dem, ob Künstler mit dem schweizerischen Vertragspartner (Theater, Oper etc.) in einem Auftragsverhältnis (selbständige Tätigkeit) oder in einem Arbeitsverhältnis (unselbständige Tätigkeit) stehen, ergeben sich unterschiedliche Folgen für die Besteuerung der Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Das Besteuerungsrecht fällt je nach Konstellation dem Ansässigkeitsstaat Deutschland oder dem Tätigkeitsstaat Schweiz zu. Zunächst gilt es daher zu unterscheiden, was für eine Tätigkeit vorliegt.

Folgende Merkmale weisen in einem Vertrag auf eine selbständige, respektive auf eine unselbständige Tätigkeit hin:

<u>Selbständige Arbeit:</u>	<u>Unselbständige Arbeit:</u>
- Einzelauftrag oder sporadische Einsätze	- Dauerschuldverhältnis
- keine Eingliederung in Betrieb	- Eingliederung in den Betrieb
- freie Erledigung des Auftrags	- Weisungsgebundenheit betreffend Zeit, Ort, und Art der Ausführung der Arbeit
- Erledigung des Auftrags geschuldet	- Zur Verfügungsstellung der Arbeitskraft geschuldet
- Verwenden eigener Arbeitsutensilien	- Arbeitgeber stellt Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial zur Verfügung
- Bezahlung eines Honorars	- Entrichtung eines Lohns (periodische Zahlungen)
- Vergütung Bruttobetrag	- Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen
- keine Bezahlung bei Ausfall des Arbeitnehmers/ Arbeitsergebnisses	- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Ferienentschädigung vorgesehen

Nicht darstellende *selbständige* künstlerische Tätigkeit

Bei nicht darstellenden, selbständig erwerbenden Künstlern ist Artikel 14 DBA-D (selbständige Erwerbstätigkeit) anwendbar. Nach diesem Artikel wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit *grundsätzlich* im Ansässigkeitsstaat der betreffenden Person besteuert, dies ist vorliegend Deutschland. In der Schweiz sind solche Einkommen nicht steuerpflichtig.

Wenn ein in Deutschland ansässiger selbständig tätiger Künstler in der Schweiz aber regelmässig über eine so genannte „feste Einrichtung“ verfügt, liegen die Dinge anders. Als feste Einrichtung gilt z.B. ein Büro oder ein Atelier. Bei Vorliegen einer solchen festen Einrichtung sieht Artikel 14 DBA-D eine Besteuerung der Einkünfte im Tätigkeitsstaat vor. Die Besteuerung dieser Einkünfte fällt also der Schweiz zu. Gemäss innerstaatlichem schweizerischem Recht liegt in diesen Fällen eine so genannte Betriebsstätte vor. Die betroffene Person ist für die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Einkünfte in der Schweiz steuerpflichtig. Für die Betriebsstätte muss ein Abschluss eingereicht werden (Besteuerung gem. Art. 18 DBG). Deutschland nimmt die Einkünfte entsprechend von der Besteuerung aus.

Nicht darstellende *unselbständige* künstlerische Tätigkeit

Für nicht darstellende unselbständig tätige Künstler gilt nach Artikel 15 DBA-D grundsätzlich das Arbeitsortsprinzip. Das bedeutet, dass die Einkünfte aus solchen Tätigkeiten in dem Staat zu versteuern sind, in welchem die Arbeit ausgeübt wird. In den hier behandelten Fällen unterliegen diese Einkünfte daher der Besteuerung in der Schweiz. Deutschland nimmt die Einkünfte entsprechend von der Besteuerung aus.

Das schweizerische Recht unterscheidet zwischen Personen mit und ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz. Ein steuerrechtlicher Wohnsitz liegt vor bei einem Aufenthalt in der Schweiz von mehr als 30 Tagen bei Ausübung einer Tätigkeit. Sowohl Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz als auch Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz sind in der Schweiz quellensteuerpflichtig (Art. 91ff. DBG, bzw. Art. 83 ff. DBG). Der Schuldner der steuerbaren Leistung (i. d. R. der Arbeitgeber) ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn einzubehalten und der Steuerverwaltung abzuliefern sowie dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen.

Der Grundsatz der Besteuerung am Arbeitsort gilt nicht uneingeschränkt. So kann nur der Ansässigkeitsstaat (also Deutschland) besteuern, wenn sich die betroffene Person nicht länger als 183 Tage im Jahr in der Schweiz aufhält, und sie nicht für einen Schweizer Arbeitgeber tätig ist, und ihr (ausländischer) Arbeitgeber keine Betriebsstätte oder feste Einrichtung in der Schweiz hat. Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Ein bei einem deutschen Arbeitgeber angestellter Tontechniker, der im Rahmen eines Projektes dieses Arbeitgebers einige Auftritte in der Schweiz begleitet, wäre ein mögliches Beispiel für so einen Fall.

Empfehlung

Aufgrund der grossen Anzahl an Besteuerungsvarianten ist es ratsam, sich vor Beginn einer künstlerischen Tätigkeit zu informieren, in welchem Land die Besteuerung erfolgen wird. Wenn Zweifel an der Richtigkeit von in der Schweiz erhobenen Quellensteuern auftreten, ist die kantonale Steuerverwaltung im Kanton zu kontaktieren in dem sich der Schweizer Vertragspartner befindet. Ebenso kann die kantonale Steuerverwaltung nähere Angaben zum Verfahren oder der Berechnung der schweizerischen Quellensteuer geben.